

darf decken, sondern auch dazu beitragen werde, das jetzt vorhandene Deficit der Brandversicherungscasse auszugleichen.

Die Deputation zweifelt nicht, daß sich diese eben ausgesprochenen Erwartungen realisiren werden, würde es aber bedenklich finden, einen niedrigeren Satz als den angegebenen von 9 Ngr. 6 Pf. pro Hundert der geehrten Kammer vorzuschlagen, ja sie hält es sogar für rathlich, um bei besondern Unglücksfällen das Institut sicher zu stellen, eine Ermächtigung dahin auszusprechen, daß für das Jahr 1845 die Beitragssumme auf — 12 Ngr. 8 Pf. erhöht werden könne, (wie solche im allerhöchsten Decrete für jedes der Jahre 1843, 1844, 1845 beantragt worden ist) wenn das wirkliche Erforderniß für Brandschäden, nicht die Bildung des mehrgedachten Reservefonds, diese Erhöhung unabwendbar nöthig mache.

Auf diese Weise erachtet die Deputation die Verhältnisse des Landes möglichst berücksichtigt, als auch das Interesse der Brandversicherungsanstalt dadurch gesichert und stellt nun auf Grund dieser Ueberzeugung ihr Gutachten dahin:

1) den Fixationsbeitrag von jedem Hundert der Versicherungssumme, statt der in dem allerhöchsten Decrete bezeichneten — 12 Ngr. 8 Pf., auf

— 9 Ngr. 6 Pf.

jährlich, mithin für jede 25 Thlr. — — der Subscription terminlich auf — 1 Ngr. 2 Pf. zu beantragen, hierbei jedoch

2) die Ermächtigung für die Regierung auszusprechen:

diese Beitragsquote für das dritte Jahr der Fixationsperiode (1845) auf — 12 Ngr. 8 Pf. für das Hundert erhöhen zu können, wenn das wirkliche Erforderniß für Brandvergütung — nicht die Heranbringung des Reservefonds — eine solche Steigerung erheischt.

Die beiden vorstehenden Anträge sind wörtlich dem Gutachten der zweiten Deputation der hohen ersten Kammer entlehnt und haben dort einstimmige Annahme gefunden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß in der nächsten Zeit die baaren Mittel der Anstalt nicht ausreichen, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daß selbst der nach §. 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 aus Staatscassen zugestandene Credit den etwaigen Bedarf nicht hinlänglich deckte, so würde nach der angezogenen §. sub 6. ein Capital auf den Credit der Anstalt aufzunehmen sein, dessen Beschaffung bei der anerkannten Sorgsamkeit der Verwaltung sonder Zweifel in der Art erfolgen wird, daß die Anstalt, hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jenes Capitals, thunlichste Erleichterung findet.

(Königl. Commissar v. Weissenbach tritt in den Sitzungssaal.)

Präsident D. Haase: Es wird nun die Berathung beginnen.

Abg. Stockmann: Die Anforderungen, welche in Folge des allerhöchsten Decrets für das Institut der Brandversicherungscasse für die laufende Finanzperiode gemacht worden, sind allerdings nicht die erfreulichsten. Größtentheils sind sie aber Folge des vergangenen unglücklichen Jahres. Jedenfalls aber muß man sich eher dem ersten Vorschlage der geehrten Deputation zuneigen, als dem der hohen Staatsregierung, wenn man die Gründe in Erwägung zieht, welche sie für die Ermäßigung angibt, und welche auch in der jenseitigen Kammer ihre volle

Anerkennung gefunden. Weniger aber dürfte dies bei dem zweiten Vorschlage der Ermächtigung für Erhöhung der Fall sein. Wenn die hohe Staatsregierung sich genöthigt sieht, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, so sind auch die Gründe, welche für die Ermäßigung sprechen, nutzlos gewesen. So geeignet es auch erscheint, daß diese Berechnung von Finanzperiode zu Finanzperiode geschieht, so darf man doch nicht aus den Augen verlieren, daß hier eine Staatsanstalt in Frage ist, und der Staat hier eher zu außergewöhnlichen Maßregeln schreiten kann, wenn die Verhältnisse der Gewerbe und der Production es nicht gestatten, mit einer erhöhten Abgabe hervorzutreten. Die Hauptsache ist wohl immer die, sich dem erfahrungsmäßig herausgestellten Durchschnittssatze annähernd zu halten, bei weniger erfordernden Zeiten dies auch zu thun, dagegen bei mehr erfordernden Umständen andere dem Staate zu Gebote stehende Mittel in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise werden zwar diese Abgaben ziemlich gleich bleiben, aber sie werden sich doch weniger fühlbar herausstellen, als wenn die Ansätze in ungünstigen Momenten allzu sehr variiren. Gewiß ist es aber für den ärmern Hausbesitzer sehr drückend, wenn er unvermuthet eine solche hohe Abgabe zu zahlen hat, und gerade diese Abgabe zahlen alle arme Hausbesitzer. Diese Rücksicht ist es, welche eine Einrichtung, die am wenigsten drückend ist, vorzugsweise wünschenswerth macht.

Königl. Commissar v. Weissenbach: Es hat sich zwar die Regierung mit den Vorschlägen der geehrten Deputationen in beiden Kammern auf Herabsetzung der beantragten Brandversicherungsbeiträge ohne Widerspruch einverstanden erklärt, weil sie einem in beiden geehrten Kammern sich so allgemein aussprechenden Wunsche nicht gern entgentreten wollte, der darauf beruht, daß dem dormaligen Nothstande im Lande die möglichste ausnahmsweise Berücksichtigung gewährt werde. Wenn aber aus einigen Stellen des Deputationsberichtes demungeachtet die Meinung könnte abgeleitet werden, daß auch ohne diese besondere Berücksichtigung schon an und für sich die vorgeschlagenen herabgesetzten Beiträge eigentlich ausreichten für das dormalige Verhältniß, so erlaube ich mir hierzu einige Bemerkungen, damit nicht aus einem Stillschweigen des Ministerii die Meinung abgeleitet werden möge, als sei dies unbedingt anzuerkennen. Es ist zwar kaum möglich, die Ansätze bei einer Feststellung der Brandversicherungsbeiträge so genau zu bestimmen, wie dies bei der Budgetaufstellung möglich ist, wo im Voraus der Betrag der Ausgaben berechnet werden kann. Man muß sich hierbei theils an die Erfahrung, theils an die Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung halten. Nach diesen Grundsätzen aber ist auch hier insofern verfahren worden, als für das currente Bedürfniß der nächstfolgenden Jahre dasjenige gewählt worden ist, was im Allgemeinen, wie die geehrte Deputation nachgewiesen hat, dem Durchschnitte der gesammten Zeit, während der das Institut besteht, entspricht. Man ist sogar in Berücksichtigung der Worte des Gesetzes noch etwas weiter und bis auf den Durchschnitt, den die vergangenen 3 Jahre zum Anhalten geben, herabgegangen, und es hat sich darnach der